

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 17. August 1835. bestimmt, daß muthwillige Buben, welche auf den Straßen und öffentlichen Orten bei Gelegenheit eines Auslaufs Unruhe erregen, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, durch strenge Züchtigung und Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden sollen. Gleiche Strafe erleiden diejenigen, welche sich auf die an sie ergangenen Aufforderungen nicht sogleich fortbegeben.

Solche, welche Waffen gebraucht oder mit Steinen geworfen haben, oder bei denen auch nur Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Steine vorgefunden werden, erhalten dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Verdoppelt wird diese Strafe bei thätlichen Widersetzlichkeiten oder thätlicher Behandlung oder Verwundung obrigkeitlicher Personen oder Wachen, in welchem Falle auch die bewaffnete Macht von ihren Schießwaffen Gebrauch zu machen befugt ist.

Die Verordnung vom 30. December 1798. bestimmt, daß bei Entstehung eines Tumults bei Vermeidung schwerer Geld- oder Leibesstrafe:

- 1) jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter während der Dauer eines Tumults oder Auslaufs sein Haus zu verschließen verpflichtet ist;
- 2) Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden sind, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten.
- 3) Meister solche Vorkehrungen zu treffen haben, daß ihre Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter sich aus den Werkstätten und Wohnungen nicht entfernen;
- 4) alle Branntweinschenken, Bier- und Weinstuben, oder wo sonst geistige Getränke verabreicht werden, sofort geschlossen werden müssen und keine Getränke verabreicht werden dürfen.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 7. März 1846., womit die Provinz in Kriegszustand erklärt worden, und welches wörtlich bestimmt:

„Wer fortan bewaffnet im Angriffe oder im Widerstande gegen die bewaffnete Macht, die Obrigkeit oder deren Abgeordnete ergriffen, imgleichen wer bei Auswiegelung Unserer Unterthanen zum Aufstande oder bei Vertheilung von Waffen zu diesem Zweck auf frischer That betroffen wird, soll vor ein jedesmal durch den kommandirenden General anzuordnendes Kriegsgericht gestellt und mit der Todesstrafe des Erschießens belegt werden

noch in Kraft besteht.

Die Vorfälle des heutigen Tages machen es nothwendig, diese, wie es scheint in Vergessenheit gerathenen gesetzlichen Bestimmungen wiederum in Erinnerung zu bringen. Indem dies hierdurch geschieht, glauben die unterzeichneten Behörden auf den guten und verständigen Sinn der hiesigen Einwohner rechnen und annehmen zu dürfen, daß jeder Einzelne das Seinige dazu beitragen wird, um Störungen der Ruhe und Ordnung vermieden zu sehen.
Posen, den 20. März 1848.

**Königl.
Kommandantur.
v. Steinäcker.**

**Königl.
Polizei-Direktorium.
v. Moltz,**